

Ausgefüllt und unterschrieben bitte an die Schwimmabteilung!

(spätestens bis zum ersten Training!)

An den TSV Crailsheim - Schwimmabteilung

Erklärung der Schwimmer bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten

**über einen möglichen Ausschluss vom Trainingsbetrieb
nach der Corona-Verordnung Schule und Sport und der
Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne**

Ausschluss von der Teilnahme am Trainingsbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Training teilnehmenden Personen, ebenso wie für die Trainer und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Sport** einen Ausschluss solcher Personen von der Teilnahme am Trainingsbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Trainingsbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Trainingsbesuch ausschließen. Dies ist

dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Schwimmabteilung **umgehend darüber zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Sportvorliegt,
- den Trainingsbesuch zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Trainings oder der Betreuung **umgehend vom Hallenbad abzuholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt die Information der Schwimmabteilung vor der Wiederaufnahme des Trainings nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule und Sport verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Handy-Nr. unter der man während dem Training erreichbar ist:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mitglieds bzw. Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung:

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Nachweis dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Ihrer Kenntnis kein Grund vorliegt, der nach § 6 der Corona-Verordnung Schule und Sport von der Teilnahme am Trainingsbetrieb ausschließt. Dadurch sollen die Verpflichtungen nach § 6 der Corona-Verordnung Schule und Sport bewusstgemacht und auf diese Weise verhindert werden, dass das SARS-CoV-2 Virus in die Sportstätte hineingetragen und so Infektionsketten ausgelöst werden

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Artikel 9 Absatz 2 lit. g und j EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule und Sport.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Schwimmabteilung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.

Diese Erklärung verliert ihre Gültigkeit nach der nächsten Trainingspause bzw. den nächsten Ferien.